
**Reglement für die Bildung und Auflösung
von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve**

der

CoOpera Sammelstiftung PUK
Pensionskasse für Unternehmen,
Künstler und Freischaffende

gültig ab 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
A. Technische Grundlagen und Vorsorgekapitalien	3
B. Technische Rückstellungen.....	4
1. Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung.....	4
2. Risikoschwankungsfonds	4
3. Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes	4
4. Rückstellung für Pensionierungsverluste.....	5
5. Rückstellung für latente Invaliditätsfälle	5
6. Rückstellung zur Wahrung der BVG-Altersrente.....	5
7. Rückstellung für die Verwaltungskosten der Rentnerbestände ohne Arbeitgeber.....	5
8. Rückstellung für den Ausgleich der Strukturänderung der übernehmenden Stiftung.....	5
C. Wertschwankungsreserve	6
9. Welche Wertschwankungen sollen mit dieser Reserve abgedeckt werden?.....	6
10. Angestrebte Zielgrösse der Wertschwankungsreserve.....	6
11. Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve	6
12. Kontoführung.....	6
D. Schlussbestimmungen	6
13. Information der Destinatäre.....	6
14. Reglementsänderungen	6
15. Inkrafttreten des Reglements.....	6

Präambel

Gemäss Artikel 47, Absatz 2 BVV2 müssen Pensionskassen in der Jahresrechnung ihre tatsächliche finanzielle Lage darstellen. Die näheren Angaben dazu liefert die Fachempfehlung **Nr. 26 Swiss GAAP FER**. Ziffer 3 und 4 dieser Fachempfehlung hält dazu fest:

„3 Die Bewertung der Aktiven erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.“

„4 Die Bewertung der Passiven erfolgt auf den Bilanzstichtag. Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen werden jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. Die Fortschreibung einzelner Elemente der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen ist dann zulässig, wenn dies zu einem angemessen genauen Ergebnis führt. Bei wesentlichen Änderungen oder einer Unterdeckung ist eine Fortschreibung nicht zulässig. Aufgrund der Langfristigkeit der Vorsorgezielsetzung können **Wertschwankungsreserven** gebildet werden, welche als einzige Bilanzposition bei der Bildung und Auflösung einen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Periode bewirken können.“

Zudem schreibt Artikel 48e BVV2 „Rückstellungen und Schwankungsreserven“ vor: „Die Vorsorgeeinrichtung legt in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.“

Zuerst sind die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen in der im nachfolgenden Absatz festgelegten Reihenfolge zu äufnen. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem festgelegten Zielwert zu bilden.

Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der Pensionskasse sind derzeit:

- a) Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung
- b) Risikoschwankungsfonds
- c) Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes
- d) Rückstellung für Pensionierungsverluste
- e) Rückstellung für latente Invaliditätsfälle
- f) Rückstellung zur Wahrung der BVG-Altersrente
- g) Rückstellung für die Verwaltungskosten der Rentnerbestände ohne Arbeitgeber
- h) Rückstellung für den Ausgleich der Strukturänderung der übernehmenden Stiftung

Der Stiftungsrat der CoOpera Sammelstiftung PUK kann auf schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung anerkannter Grundsätze weitere Rückstellungen bilden. Weitere mögliche technische Rückstellungen sind zum Beispiel (nicht abschliessend):

- Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnern
- Rückstellung für Rentenerhöhungen
- Rückstellung für Überbrückungsrenten
- Rückstellung für Teilliquidation

Der Stiftungsrat der CoOpera Sammelstiftung PUK hat deshalb folgendes Reglement erlassen:

A. Technische Grundlagen und Vorsorgekapitalien

Die Grundlagen für die versicherungstechnischen Berechnungen sind die **Periodentafeln BVG 2020 (P 2020) mit einem technischen Zinssatz von 2 %**.

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht dem Maximum des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG, dem BVG-Altersguthaben (Art. 15 BVG) und dem reglementarischen Altersguthaben (Art. 15 FZG).

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten werden jährlich durch die Verwaltung der Kasse berechnet und durch die Revisionsstelle geprüft.

Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger für die von der Pensionskasse selbst getragenen Rentenverpflichtungen entspricht dem Barwert der laufenden Renten unter Berücksichtigung der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten, zuzüglich für Rentenbezüger von temporären bis zum reglementarischen Referenzalter Invalidenrenten, dem Altersguthaben und dem Barwert der bis zum reglementarischen Referenzalter fehlenden Sparbeiträge. Für die Berechnungen der Barwerte der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten wird die **kollektive Methode** angewendet.

Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und unverändert in den Jahresabschluss übernommen.

B. Technische Rückstellungen

1. Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung

Ab dem Jahr 2021 wird die Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung wie folgt gebildet.

Auf dem Deckungskapital der Altersrenten und der Hinterlassenenrenten wird eine Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung von 0.4% pro Jahr gebildet. Die Äufnung zu Lasten der Erfolgsrechnung wird vorläufig bis zum Jahr 2025 geführt. Daraus ergeben sich folgende Rückstellungen-Totale:

Jahr	Satz	Rückstellung total
2021	0.4 %	0.4 %
2022	0.4 %	0.8 %
2023	0.4 %	1.2 %
2024	0.4 %	1.6 %
2025	0.4 %	2.0 %

Die Auflösung der Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung kann vorgenommen werden, wenn die technischen Grundlagen für die Berechnung der Deckungskapitalien den neuen Lebenserwartungen angepasst worden sind oder die Umstellung auf Generationentafeln vollzogen ist.

2. Risikoschwankungsfonds

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken der aktiven Versicherten unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Zur Absicherung solcher Schwankungen wird eine entsprechende Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet.

Die Rückstellung wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge bestimmt. Sie wird so berechnet, dass sie zusammen mit der erwarteten Risikoprämie aufgrund einer versicherungstechnischen Risikoanalyse (nach Panjer) mit einem Sicherheitsgrad von 99 % die Schäden vom kommenden Jahr deckt.

3. Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

Mit dieser Rückstellung können allenfalls die versicherungstechnischen Kosten vorfinanziert werden, welche eine Herabsetzung des technischen Zinssatzes für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger und der technischen Rückstellungen nach sich zieht.

Der Aufbau der Rückstellung richtet sich nach dem Beschluss des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat entscheidet über den Zielwert dieser Rückstellung und den Zeitraum für den Aufbau. Die Höhe der Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.

Die Rückstellung wird aufgelöst, sobald der neue technische Zinssatz zur Anwendung kommt oder der Stiftungsrat entscheidet, dass eine Senkung nicht mehr notwendig ist.

4. Rückstellung für Pensionierungsverluste

Eine Rückstellung für Pensionierungsverluste wird gebildet, wenn aufgrund der angewendeten reglementarischen Umwandlungssätze Pensionierungsverluste entstehen. Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten sowie für alle temporär invaliden versicherten Personen ab Alter 58 berechnet. Sie entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparkapital im ordentlichen Referenzalter und dem für die umgewandelte Altersrente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt. Hier wird angenommen, dass ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Anteil basiert auf den Beobachtungen der Stiftung. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und erfolgswirksam auf den gemäss dieser Bestimmung berechneten Stand angepasst.

5. Rückstellung für latente Invaliditätsfälle

Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Konsequenzen von in Abklärung befindlichen Invaliditätsfällen (=Invaliditätsfälle, welche bei der eidg. Invalidenversicherung angemeldet sind) sicherzustellen. Die Höhe dieser Rückstellung entspricht dem Deckungskapital aller in Abklärung befindlicher Invaliditätsfälle, berechnet mit den mutmasslichen Leistungen und Einschätzung der Eintretenswahrscheinlichkeit und Zuständigkeit der CoOpera Sammelstiftung PUK.

6. Rückstellung zur Wahrung der BVG-Altersrente

Diese Rückstellung wird gebildet, wenn aufgrund der angewendeten reglementarischen Umwandlungssätze die reglementarische Altersrente kleiner als die BVG-Altersrente ist. Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten sowie für alle temporär invaliden versicherten Personen ab Alter 58 berechnet. Sie entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparkapital im ordentlichen Referenzalter und dem zur Wahrung der BVG-Altersrente notwendigen Sparkapitals im selben Zeitpunkt (auf dieser Differenz wird ausserdem zusätzlich die Rückstellung für Pensionierungsverluste gebildet). Sie wird jährlich erfolgswirksam auf diesen Stand angepasst.

Hier wird angenommen, dass ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Anteil basiert auf den Beobachtungen der Stiftung. Die Rückstellung zur Wahrung der BVG-Altersrente wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und erfolgswirksam auf den gemäss dieser Bestimmung berechneten Stand angepasst.

Da diese Rückstellung neu per 31.12.2022 gebildet wird, hat der Stiftungsrat beschlossen, diese in 5 Schritten aufzubauen. Per 31.12.2022 wird somit der erste Fünftel der gezielten Rückstellung gebildet. Per 31.12.2026 wird die Rückstellung voll gebildet sein.

7. Rückstellung für die Verwaltungskosten der Rentnerbestände ohne Arbeitgeber

Diese Rückstellung wird für alle Rentnerbestände ohne Arbeitgeber gebildet, erstmals per 31.12.2024. Damit die Verwaltungskosten der Rentnerbestände ohne Arbeitgeber für deren voraussichtliche Restlebensdauer finanziert werden können, wird ein fester Prozentsatz des Vorsorgekapitals der Rentnerbestände ohne Arbeitgeber zurückgestellt. Dieser Prozentsatz entspricht den aktuellen Kosten gemäss Angaben der Geschäftsführung. Per 31.12.2024 beträgt er 1 Prozent. Diese Rückstellung wird jedes Jahr aufgrund der Entwicklung des Vorsorgekapitals der Rentnerbestände ohne Arbeitgeber neu berechnet.

8. Rückstellung für den Ausgleich der Strukturänderung der übernehmenden Stiftung

Diese Rückstellung wird gebildet, wenn CoOpera Sammelstiftung PUK rentnerlastige Bestände im Sinne von Artikel 53e^{bis} Abs. 1 BVG übernimmt, erstmals per 01.01.2024. Diese Rückstellung ist vom ausführenden Experten im Rahmen seines Berichts "Bestätigung der ausreichenden Finanzierung gemäss Art. 53e^{bis} Abs. 1 BVG" nach fachlich anerkannten Grundlagen zu berechnen und die notwendigen

Mittel sind bei der Übernahme durch die jeweilige übertragende Vorsorgeeinrichtung gemäss der entsprechenden Verfügung der Aufsichtsbehörde betreffend Genehmigung der Rentnerübertragung einzubringen.

Diese Rückstellung wird entweder für die Senkung des technischen Zinssatzes aufgelöst, sobald der Experte eine Senkung empfohlen und der Stiftungsrat diese beschlossen hat, oder zugunsten der Wertschwankungsreserve bzw. der freien Mittel aufgelöst, sobald der Experte schriftlich bestätigt hat, dass eine Senkung derzeit nicht notwendig ist.

C. Wertschwankungsreserve

9. Welche Wertschwankungen sollen mit dieser Reserve abgedeckt werden?

Die in den Passiven der Bilanz der CoOpera Sammelstiftung PUK aufgeführte Wertschwankungsreserve kann für alle Wertebussen von Bilanzaktiven herangezogen werden.

10. Angestrebte Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Höhe dieser Zielgrösse ist im Anhang 2 des Anlagereglements angegeben.

11. Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve

Die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve werden ausschliesslich über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Sie wird als solche offen mit Hinweis auf die Gründe in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Bildung und Auflösung werden nicht verrechnet, sondern brutto dargestellt.

Aus dem Ergebnis der Stiftungsrechnung wird so lange eine Wertschwankungsreserve gebildet, bis die Zielgrösse gemäss Punkt 8 erreicht ist.

12. Kontoführung

Für die Wertschwankungen der verschiedenen Aktiven und Passiven wird nur ein Konto „Wertschwankungsreserve“ in den Passiven geführt.

D. Schlussbestimmungen

13. Information der Destinatäre

Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre über den Erlass und den Zweck dieses Reglements. Dieses Reglement wird den aktiven Versicherten und den Rentenbezüglern auf Anfrage ausgehändigt.

14. Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Es wird jeweils den gesetzlichen Änderungen sowie den sich allenfalls ändernden versicherungstechnischen Bedürfnissen der Pensionskasse angepasst.

Reglementänderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

15. Inkrafttreten des Reglements

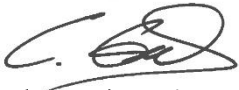
Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 20. November 2025 mit Inkraftsetzung per 31. Dezember 2025 verabschiedet und ersetzt alle früheren Versionen. Es wird der Stiftungsaufsicht eingereicht.

CoOPERA SAMMELSTIFTUNG PUK

Reglement für die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

3006 Bern, 20. November 2025

Für die
CoOpera Sammelstiftung PUK



Christoph Cordes
Arbeitgebervertreter



Johannes Zumkehr
Arbeitnehmervertreter